

# Gesetzgebungs-Agenda 2009/4

Lic. iur. Rainer Zigerlig\*/Lic. iur. Heinz Baumgartner\*\*/Eric Hess, Fürspr.\*\*\*

## Inhalt

1	<b>Bund</b>	2.10	<b>Nidwalden</b>
1.1	<b>Ehe- und Familienbesteuerung</b>	2.11	<b>Schaffhausen</b>
1.2	<b>Unternehmenssteuerreform III</b>	2.12	<b>Solothurn</b>
1.3	<b>Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien</b>	2.13	<b>St.Gallen</b>
1.4	<b>Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes</b>	2.14	<b>Tessin</b>
1.5	<b>Ausgleich der Folgen der kalten Progression</b>	2.15	<b>Thurgau</b>
1.6	<b>Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen</b>	2.16	<b>Uri</b>
1.7	<b>Eidg. Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»</b>	2.17	<b>Zug</b>
		2.18	<b>Zürich</b>
1.8	<b>Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»)</b>	3	<b>Doppelbesteuerungsabkommen</b>
		3.1	<b>Informationsaustausch</b>
1.9	<b>In der Herbstsession 2009 behandelte Motionen und Initiativen</b>	3.2	<b>Katar</b>
2	<b>Kantone</b>		
2.1	<b>Aargau</b>		
2.2	<b>Appenzell Ausserrhoden</b>		
2.3	<b>Basel-Landschaft</b>		
2.4	<b>Basel-Stadt</b>		
2.5	<b>Bern</b>		
2.6	<b>Freiburg</b>		
2.7	<b>Genf</b>		
2.8	<b>Graubünden</b>		
2.9	<b>Luzern</b>		

\* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\* Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

\*\*\* Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für Internationales, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

## 1 Bund

### 1.1 Ehe- und Familienbesteuerung

Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung hat einen langwierigen Prozess der Entscheidungsfindung hinter sich und nunmehr ein vorläufiges Ende gefunden. Ein im Dezember 2006 eingeleitetes Vernehmlassungsverfahren zu verschiedenen Besteuerungsmodellen<sup>1</sup> führte zu einem Patt und zur Erkenntnis, dass eine breit abgestützte, grundsätzliche Änderung des heutigen Systems vorerst nicht zu erreichen ist. Offensichtlich kann in absehbarer Zeit kein gesellschaftspolitischer Konsens darüber gefunden werden, wie die Veränderungen in der Gesellschaft im Steuersystem abzubilden sind. Um einen langwierigen und lähmenden Streit zu vermeiden, stellte der Bundesrat einen grundsätzlichen Systementscheid zurück und entschied sich, stattdessen eine Verbesserung der Situation von natürlichen Personen anzustreben, die rasch umzusetzen ist. Da Kinder die grösste finanzielle Belastung für ein Paar und für Alleinerziehende sind, richtete er seinen Fokus auf die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern.

In einem im 1. Quartal 2009 durchgeführten Vernehmlassungsverfahren stiess das Vorhaben des Bundesrats, Familien mit Kindern steuerlich zu entlasten, grundsätzlich zwar auf breite Zustimmung, hinsichtlich der konkreten Lösung ergab sich indessen ein völlig uneinheitliches Meinungsbild.<sup>2</sup>

Am 20.5.2009 leitete der Bundesrat seine Botschaft zum BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern den eidg. Räten zu.<sup>3</sup> Diese haben nunmehr am 25.9.2009 das Gesetz verabschiedet.<sup>4</sup> Gemäss Antrag des Bundesrats sieht dieses bei der direkten Bundessteuer die Einführung eines sog. Elterntarifs vor. Der entsprechende Tarif, der Ehepaaren und alleinerziehenden Personen gewährt werden soll, geht vom heute geltenden Verheiratetentarif aus; der dabei errechnete Steuerbetrag wird aber zusätzlich um Fr. 250 pro Kind (Antrag des Bundesrats: Fr. 170 pro Kind) reduziert. Die bereits heute bestehenden kinderrelevanten Abzüge (Kinderabzug und Kinderversicherungsprämienabzug) bleiben unverändert. Zudem wird neu ein Abzug für die von der Familie getragenen Kosten der Fremdbetreuung von Kindern eingeführt; bei der direkten Bundessteuer beträgt er max. Fr. 10 000 (Antrag des Bundesrats: Fr. 12 000). Die Kantone werden verpflichtet, einen entsprechenden Abzug auch

im kantonalen Recht einzuführen, wobei sie die Obergrenze jedoch frei festlegen können. Bei der direkten Bundessteuer ist sodann vorgesehen, dass Eltern, die nicht gemeinsam besteuert werden, jedoch das gemeinsame Sorgerecht haben, unter bestimmten Voraussetzungen je die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen können.

Neben der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern wird neu die Tarifautonomie der Kantone bei der Besteuerung der Alleinerziehenden nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wieder hergestellt. Den Kantonen wird damit nicht mehr vorgeschrieben, wie sie Alleinerziehende steuerlich zu belasten haben. Damit wird der vom Bundesgericht gerügte verfassungswidrige Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone beseitigt. Diese bleiben selbstredend weiterhin verpflichtet, die Alleinerziehenden nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern.

Bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, die am 14.1.2010 endet, tritt das BG über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern am 1.1.2011 in Kraft. Die Kantone haben den Abzug für Kosten der Fremdbetreuung von Kindern innert 2 Jahren seit Inkrafttreten entsprechend den Vorgaben des Bundesrechtes einzuführen oder zu ändern.

### 1.2 Unternehmenssteuerreform III

Im Auftrag des Vorstehers des Eidg. Finanzdepartements hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen die Ziele einer weiteren Unternehmenssteuerreform zur nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftswachstums konkretisiert und entsprechende Massnahmen vorgeschlagen. Der Bundesrat hat die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen und am 10.12.2008 das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage für eine weitere Reform der Unternehmensbesteuerung auszuarbeiten. Zum einen sollen die in der Schweiz tätigen Firmen von unnötigen Steuerlasten befreit und zum anderen die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb gestärkt werden.<sup>5</sup>

### 1.3 Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

In Ausführung einer parlamentarischen Initiative, welcher National- und Ständerat trotz ablehnendem Antrag des Bundesrats zugestimmt hatten und die von der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (SPK-S) ausge-

1 S. dazu Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 1.2, FStR 2008, 236 f.

2 S. dazu Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 1.1, FStR 2009, 237.

3 BBl 2009, 4729.

4 BBl 2009, 6667.

5 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2009/2, Abschn. 1.2, FStR 2009, 150 f.

arbeitet worden war,<sup>6</sup> haben die eidg. Räte am 12.6.2009 das BG über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien verabschiedet.<sup>7</sup> Dieses sieht vor, dass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen von den Einkünften der natürlichen Personen bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag in Abzug gebracht werden können, wenn die bedachte Partei gewisse Voraussetzungen erfüllt. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Maximalabzug Fr. 10 000; für die kantonalen Steuern ist der Höchstbetrag im kantonalen Recht festzusetzen.

Der ursprüngliche Antrag, auch Unternehmensspenden von juristischen Personen an politische Parteien zum Abzug zuzulassen, ist im Gesetz nicht mehr enthalten, da solche Spenden unter bestimmten Voraussetzungen bereits als geschäftlich begründeter Betriebsaufwand (sog. Politsponsoring) geltend gemacht werden können.

Die Referendumsfrist ist am 1.10.2009 unbenutzt abgelaufen. Ob das BG bereits auf den 1.1.2010 in Kraft gesetzt wird, ist derzeit noch offen. Nach Inkraftsetzung haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert 2 Jahren anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist entfaltet das BG seine Wirkung für alle Kantone. Soweit kantonales Recht noch nicht angepasst worden ist, ist der für die direkte Bundessteuer vorgesehene Maximalabzug auch für das kantonale Recht massgebend.

#### 1.4 Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes

Am 25.6.2008 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer zu Handen der eidg. Räte. Sie ist in der Form einer Sammelbotschaft ausgestaltet und umfasst 2 Teile. Der Teil A («Steuer-gesetz») enthält ein vollständig überarbeitetes Mehrwertsteuergesetz und legt damit das Fundament der Steuerreform. Der Teil B («Einheitssatz») übernimmt alle Massnahmen des Teils A, geht indessen in der Vereinfachung konsequent weiter und sieht einen einheitlichen Steuersatz von 6,1 % vor, bei Abschaffung der meisten heute bestehenden 25 Steuerausnahmen. Die Sammelbotschaft ist so aufgebaut, dass beide Teile nacheinander behandelt werden können; es ist aber auch möglich, direkt und ausschliesslich den Teil B zu behandeln. Der Bundesrat strebt die Umsetzung sowohl der im Teil A als auch der im Teil B enthaltenen Reformen an.<sup>8</sup>

In der Frühjahrssession 2009 hat der Nationalrat die Vorlage als Erstrat beraten, wobei er gemäss Antrag seiner

Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) eine Eintretens- und Detaildiskussion nur zum Teil A durchführte. Der Teil B soll erst behandelt werden, wenn der Teil A von beiden Räten in der Schlussabstimmung angenommen worden ist. Der Ständerat hat die Vorlage in der Sommersession 2009 beraten. Am 12.6.2009 haben beide Räte das BG über die Mehrwertsteuer verabschiedet.<sup>9</sup> Gegenüber der bundesrätlichen Vorlage enthält dieses folgende Änderungen:

- Die Mindestumsatzgrenzen von Fr. 75 000, Fr. 150 000 und Fr. 250 000 für die Steuerpflicht werden grundsätzlich auf Fr. 100 000 vereinheitlicht.
- Ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen sind bis zu einem Umsatz von Fr. 150 000 von der Steuerpflicht befreit.
- Wer unternehmerisch tätig ist, kann auf die Befreiung von der Steuerpflicht, unabhängig von jeder Umsatzgrenze, verzichten, auch wenn beispielsweise in der Aufbauphase noch keine Umsätze erzielt werden.
- Das Optionsrecht für die Versteuerung von ausgenommenen Leistungen wird ausgeweitet. Neu ist die Option in allen Bereichen für jedes Vertragsverhältnis und für die Versteuerung des Verkaufs oder der Vermietung aller nicht für private Zwecke genutzten Immobilien uneingeschränkt möglich.
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.
- Der Empfang von Spenden führt nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs.
- Die Margenbesteuerung, die heute vor allem bei Auto-Occasionshändlern und Antiquitätenhändlern Anwendung findet, wird abgeschafft und durch ein System ersetzt, das einen sog. fiktiven Vorsteuerabzug beim Kauf von Gegenständen, die für den Wiederverkauf im Inland bestimmt sind, erlaubt.
- Der maximale Jahresumsatz für die Anwendung der Saldosteuerersatzmethode wird von Fr. 3 Mio. auf Fr. 5 Mio. erhöht und die Frist für den Wechsel von der Saldosteuerersatzmethode zur effektiven Abrechnungsmethode auf 1 Jahr verkürzt. Die effektive Abrechnungsmethode muss während 3 Jahren beibehalten werden. Weitere 16 000 Steuerpflichtige können damit von der vereinfachten Abrechnung profitieren.
- Das Gesetz enthält bei der Inlandsteuer keine von der ESTV zwingend verlangten Formvorschriften für MWST-Belege mehr. Wie in den meisten andern Verfahren gilt die Beweisfreiheit. Die Beweisführung über die rechtserheblichen Sachverhalte ist jedoch mit den bisher vorgeschriebenen MWST-Belegen für

6 Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerats (vom 17.6.2008), s. BBI 2008, 7463, 7481.

7 BBI 2009, 4389.

8 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 1.6, FStR 2008, 312 f.

9 BBI 2009, 4407.

alle Beteiligten weitaus am einfachsten, weshalb die steuerpflichtige Person gegenüber der leistungserbringenden Person einen gesetzlichen Anspruch auf Ausstellung eines entsprechenden Belegs hat.

- Die Steuerkontrollen haben neu eine abschliessende Wirkung. Sie sind innerhalb von 360 Tagen zu beenden. Die Unternehmen erhalten zudem ein Anrecht auf Kontrollen, was die Rechtssicherheit erhöht.
- Die relative Verjährungsfrist zur Festsetzung der Steuerforderung beträgt wie bis anhin 5 Jahre. Nach Unterbrechung dieser Frist durch Kontrollen oder andere auf die Steuerfestsetzung gerichtete schriftliche Erklärungen der ESTV beträgt die Verjährungsfrist neu 2 Jahre. Die absolute Verjährungsfrist wird von 15 Jahren auf 10 Jahre reduziert.
- Das Strafrecht der Mehrwertsteuer wird neu konzipiert. Die strafwürdigen Handlungen sind im Gesetz differenziert umschrieben; die Höhe der Strafe ist nach dem Unrechtsgehalt der einzelnen Tathandlungen abgestuft.
- Der heute fixe Verzugszinssatz von 5 % wird neu vom Eidg. Finanzdepartement periodisch den marktüblichen Verhältnissen angepasst.
- Die Behörden erhalten mehr Spielraum, um Unternehmen in schwieriger Lage die Steuer zu erlassen.

Die Referendumsfrist ist am 1.10.2009 abgelaufen. Damit tritt das neue Mehrwertsteuergesetz grundsätzlich am 1.1.2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Inkrafttreten von Art. 34 Abs. 3 (Möglichkeit, das Geschäftsjahr als Steuerperiode heranzuziehen) und von Art. 78 Abs. 4 MWSTG (Anspruch auf Durchführung einer Kontrolle), das vom Bundesrat bestimmt werden wird.

Was den Teil B betrifft, so ist der Bundesrat in der Zwischenzeit zur Erkenntnis gelangt, dass aufgrund der veränderten Wirtschaftslage die ursprüngliche Botschaft nicht mehr genügt, um das Geschäft in den eidg. Räten zu behandeln. Er will zwar grundsätzlich an der Einführung eines Einheitssatzes und an der Abschaffung zahlreicher Steuerausnahmen festhalten. Er möchte indessen zusätzliche Möglichkeiten zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer prüfen, wie beispielsweise ein Modell mit 2 Steuersätzen oder einen weniger weit gehenden Verzicht auf Ausnahmen. Gemäss Beschluss vom 14.10.2009 will er den eidg. Räten entsprechende Anträge mit einer Zusatzbotschaft unterbreiten.<sup>10</sup> Dementsprechend ersuchte er die WAK-N, den Teil B der Botschaft vorerst nicht zu behandeln.

## 1.5 Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Am 25.9.2009 haben die eidg. Räte eine Änderung des BG über die direkte Bundessteuer betr. Ausgleich der kalten Progression verabschiedet.<sup>11</sup> Während nach bisherigem Recht bei den Einkommenstarifen und -abzügen der direkten Bundessteuer die kalte Progression jeweils periodisch, nach seit dem letzten Ausgleich um mind. 7 % aufgelaufener Teuerung, ausgeglichen wurde, soll neu der Ausgleich jährlich erfolgen. Der Bundesrat wollte gemäss seiner Botschaft<sup>12</sup> an einem periodischen Ausgleich festhalten, allerdings bereits bei einer kumulierten Teuerung von mind. 3 %. Diesem Antrag folgten die eidg. Räte indessen nicht und entschieden sich für einen jährlichen Ausgleich. Zudem ist vorgesehen, dass der Postnumerando-Tarif auch bei Kapitalleistungen aus Vorsorge zur Anwendung gelangt.

Bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, die am 14.1.2010 endet, tritt die Änderung am 1.1.2011 in Kraft.

## 1.6 Eidg. Volksinitiativen zum Bausparen

Am 29.9.2008 reichten die Schweiz. Gesellschaft zur Förderung des Bausparens sowie ein «Initiativkomitee eidg. Bausparinitiative» eine Volksinitiative ein, welche den Kantonen die Einführung eines steuerbegünstigten Bausparmodells auf der Basis des im Kanton Basel-Landschaft praktizierten Modells ermöglichen soll. Zusätzlich soll auch das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen an bestehendem Wohneigentum steuerlich begünstigt werden. Am 23.1.2009 reichte auch der Hauseigentümerverband Schweiz zusammen mit weiteren Verbänden eine Volksinitiative zum Bausparen («Eigene vier Wände dank Bausparen») ein.

Mit Botschaft vom 18.9.2009<sup>13</sup> beantragt der Bundesrat den eidg. Räten, beide Initiativen Volk und Ständen mit der Empfehlung zu unterbreiten, diese abzulehnen. Der Bundesrat lehnt auch einen Gegenvorschlag ab. Seiner Auffassung nach ist ein steuerlich privilegiertes Bausparen weder ein effektives noch ein effizientes Mittel zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum. Sodann beständen mit den Vorbezugsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge bereits wirksame Instrumente für dessen Förderung. Zudem hät-

10 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 14.10.2009), [www.efd.admin.ch/00468/index.html?msg-id=29507&lang=de](http://www.efd.admin.ch/00468/index.html?msg-id=29507&lang=de).

11 BBI 2009, 6665.

12 S. BBI 2009, 1657, und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 6.3.2009), [www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=25688](http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=25688).

13 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 18.9.2009), [www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=29112](http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?lang=de&msg-id=29112).

te das Bausparen negative volkswirtschaftliche Auswirkungen und würde das geltende Steuerrecht verkomplizieren.

### 1.7 Eidg. Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steurgerechtigkeits-Initiative)»

Am 6.5.2008 wurde die sog. Steurgerechtigkeits-Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht. Sie sieht einerseits Mindeststeuersätze für höhere Einkommen und Vermögen und andererseits das Verbot von degressiven Steuertarifen vor. Namentlich soll der Grenzsteuersatz der kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern zusammen für alleinstehende Personen mind. 22 % auf dem Teil des steuerbaren Einkommens betragen, der Fr. 250 000 übersteigt. In gleicher Weise soll für alleinstehende Personen der Grenzsteuersatz der kantonalen und kommunalen Vermögenssteuern zusammen mind. 5 % auf dem Teil des steuerbaren Vermögens betragen, der Fr. 2 Mio. übersteigt. Für gemeinsam veranlagte Paare und für alleinstehende Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, können die Betragsgrenzen erhöht werden. Auch sollen die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen werden.<sup>14</sup>

Mit Botschaft vom 6.3.2009 lehnt der Bundesrat diese Initiative ohne Gegenvorschlag ab.<sup>15</sup> Nach seiner Auffassung stellt die Initiative die kantonale Souveränität in Steuerbelangen und damit den Steuerwettbewerb in Frage. Die Annahme der Initiative würde nicht nur die Niedrigsteuernkantone, sondern alle Kantone betreffen. Je nach gesetzlicher Umsetzung der Initiative wären auch tiefe und mittlere Einkommen direkt von der Initiative betroffen. Denn im Zuge der Umsetzung der Initiative könne Druck entstehen, die Steuertarife auch für Steuerpflichtige unterhalb der Einkommensgrenze anzupassen sowie die Sozialabzüge zwischen den Kantonen zu harmonisieren. Der Handlungsspielraum der Kantone würde dadurch massiv eingeschränkt. Zudem würde sich die Annahme der Initiative negativ auf die Standortattraktivität des Landes auswirken.

Die Beeinträchtigung der Dynamik des Steuerwettbewerbs würde zudem die Vorteile des Steuerwettbewerbs schmälern. Ausserdem bestehe die Gefahr, dass der Steuerwettbewerb durch einen Angebotswettbewerb ersetzt

werde. Ein solcher würde sich bezüglich Effizienz und Transparenz negativ auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirken.

### 1.8 Eidg. Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung («Sicheres Wohnen im Alter»)

Am 23.1.2009 reichte der Hauseigentümerverband Schweiz zusammen mit weiteren Verbänden neben der Volksinitiative zum Bausparen<sup>16</sup> auch eine Volksinitiative zur Eigenmietwertbesteuerung ein. Diese Initiative will Rentnerinnen und Rentnern das Recht einräumen, den Eigenmietwert nicht mehr zu versteuern. Im Gegenzug könnten diese Personen die mit dem Wohneigentum verbundenen Schuldzinsen steuerlich nicht mehr geltend machen. Gemäss der Initiative sollen jedoch die jährlichen Unterhaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 4000 sowie die Kosten für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz und der Denkmalpflege dienen, vollumfänglich abzugsberechtigt bleiben.

Zur Frage der Wohneigentumsbesteuerung haben die eidg. Räte bereits vor längerer Zeit eine Motion gutgeheissen, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, eine Vorlage mit dem Ziel auszuarbeiten, die Besteuerung des Eigenmietwerts des selbst bewohnten Wohneigentums auf allen Stufen aufzuheben. Die Schuldzinsen sowie die Unterhaltskosten sollen dabei in beschränktem Ausmass weiterhin abzugsfähig bleiben. Weitere Motionen wurden im laufenden Jahr eingereicht.

Am 17.6.2009 hat der Bundesrat zur Frage der Eigenmietwertbesteuerung einen Grundsatzentscheid gefällt. Er lehnt eine fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung, beschränkt auf Rentnerinnen und Rentner, wie das von der Volksinitiative verlangt wird, ab, anerkennt jedoch einen Handlungsbedarf. Mit einem indirekten Gegenvorschlag will er die Besteuerung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer aufgeben und im Gegenzug die bisherigen Abzugsmöglichkeiten auf 2 Ausnahmen beschränken. Künftig sollen nur noch Hypothekarzinsen bei Ersterwerb sowie qualitativ hochwertige Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen steuerlich berücksichtigt werden. Der Bundesrat hat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten.<sup>17</sup>

14 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/3, Abschn. 1.8, FStR 2008, 239.

15 BBI 2009, 1907, und Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 6.3.2009), [www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?msg-id=25692](http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?msg-id=25692).

16 S. Abschn. 1.6.

17 S. Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements (vom 17.6.2009), [www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?msg-id=27483](http://www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html?msg-id=27483).



## 1.9 In der Herbstsession 2009 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

- keine Folge gegeben:
  - Standesinitiativen der Kantone Zürich, Bern und Basel-Stadt zum Übergang zur Individualbesteuerung;
  - Standesinitiativen der Kantone Zürich, St.Gallen und Wallis zur Ausgestaltung der Ehepaar- und Familienbesteuerung;
  - drei parlamentarischen Initiativen zur Ausgestaltung der Ehepaar- und Familienbesteuerung;
  - einer parlamentarischen Initiative zur steuerlichen Entlastung von eigenverantwortlichen Familien;
  - Standesinitiativen der Kantone St.Gallen und Glarus zur Wiedereinführung von Ausbildungsabzügen;
  - einer parlamentarischen Initiative betr. Abzugsberechtigung von Weiterbildungs- und Umschulungskosten;
- abgelehnt:
  - eine Motion für die Einführung eines Kindertarifs;
  - eine Motion betr. Wohnsitzpflicht der Angehörigen des Zoll- und Grenzschutzpersonals gemäss Zollvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein;
- angenommen:
  - eine Motion betr. Domizilbesteuerung für pensionierte Zoll- und Grenzschutzangehörige mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein;
  - eine Motion betr. korrekte steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten;
  - eine Motion betr. Entrümpelung des BG über die direkte Bundessteuer bezüglich der Bestimmungen zur früheren Vergangenheitsbesteuerung.

Der Ständerat hat:

- keine Folge gegeben:
  - Standesinitiativen der Kantone St.Gallen und Glarus zur Wiedereinführung von Ausbildungsabzügen;
  - einer parlamentarischen Initiative betr. Abzugsberechtigung von Weiterbildungs- und Umschulungskosten;
- abgelehnt:
  - eine Motion betr. steuerliche Gleichbehandlung beruflicher Bildungs- und Weiterbildungskosten;
  - eine Motion zum Ausbildungsabzug;
  - eine Motion zur Steuereffizienz im Gebäudesanierungsbereich;

- angenommen:
  - eine Motion betr. korrekte steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten.

## 2 Kantone

### 2.1 Aargau

Der Regierungsrat hat am 24.6.2009 die Botschaft für eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen, mit der ausschliesslich Anpassungen ans StHG vorgenommen werden. Die Revision kann auf dem Dekretsweg erfolgen und bedarf deshalb nur einer Lesung im Parlament. Insbesondere sind Anpassungen an folgende Bundesrechtsänderungen vorgesehen:

- Unternehmenssteuerreform II<sup>18</sup> (Inkraftsetzung: 1.1.2011);
- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige<sup>19</sup> (Inkraftsetzung: 1.1.2010);
- Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung<sup>20</sup> (Inkraftsetzung: 1.1.2010);
- kollektive Kapitalanlagen<sup>21</sup> (Inkrafttreten: 1.1.2010);
- Abschaffung der Dumont-Praxis<sup>22</sup> (rückwirkende Inkraftsetzung: 1.1.2009).

Das Parlament wird Ende Oktober 2009 über die Teilrevision entscheiden.

### 2.2 Appenzell Ausserrhoden

Der Kantonsrat hat am 14.9.2009 die Teilrevision 2010 des Steuergesetzes in 2. Lesung verabschiedet. Beschlossen wurden insbes. folgende Massnahmen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs;
- Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien/Sparzinsen für Verheiratete von Fr. 3800 auf Fr. 4000 und für Alleinstehende von Fr. 1900 auf Fr. 2000 sowie für Kinder von Fr. 600 auf Fr. 1000;

18 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

19 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

20 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

21 BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz) (vom 23.6.2006), SR 951.31.

22 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

- Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf 10 % der Nettoerwerbseinkünfte, mind. Fr. 2400 und höchstens Fr. 5000;
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge für Verheiratete von Fr. 100 000 auf Fr. 150 000, für Alleinstehende von Fr. 60 000 auf Fr. 75 000 und für Kinder von Fr. 20 000 auf Fr. 25 000;
- Senkung des Vermögenssteuertarifs für Vermögen über Fr. 250 000 von 0,6 ‰ auf 0,55 ‰ einfache Steuer;
- Anpassungen an geändertes Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II,<sup>23</sup> Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,<sup>24</sup> Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,<sup>25</sup> Gaststaatgesetz;<sup>26</sup>
- Überführung der Ordnungsbestimmung über die Gleichstellung der Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen mit den Unterhaltskosten für Liegenschaften in das Gesetz;
- Nachvollzug der Abschaffung der Dumont-Praxis;<sup>27</sup> die Dumont-Praxis wurde auf Verordnungsebene bereits per 1.1.2009 aufgehoben;
- Senkung der einfachen Steuer für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen von 1,6 % auf 1 %;
- Einführung einer proportionalen Steuer von 1 % (einfache Steuer) des Gewinns der kollektiven Kapitalanlagen;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um Inkassodienstleistungen für Dritte (Kanton, Gemeinden etc.) anbieten zu können;
- Aufhebung der Bestimmung über die Bekanntgabe der letzten steuerbaren Faktoren.

Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft am 17.11.2009 ab. Unter Vorbehalt des Referendums tritt die Teilrevision grundsätzlich per 1.1.2010 in Kraft. Teile der Unternehmenssteuerreform II treten analog den Bundesbestimmungen

per 1.1.2011 in Kraft. Der Wortlaut der Vorlage kann im Internet eingesehen werden.<sup>28</sup>

### 2.3 Basel-Landschaft

Die Teilrevision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, welche steuerliche Entlastungen und Vereinfachungen bringt,<sup>29</sup> wurde vom Landrat am 7.5.2009 beschlossen und in der Volksabstimmung vom 27.9.2009 angenommen.

Das Gleiche gilt für die vom Landrat am 25.6.2009 gutgeheissene Änderung des Steuergesetzes, welche die auf Bundesebene beschlossene Unternehmenssteuerreform II<sup>30</sup> umsetzt – inklusive der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer auf Kantonsebene. Für die Baselbieter Gemeinden ist diese Anrechnung hingegen fakultativ. Die Gesetzesänderung wurde in der Volksabstimmung vom 27.9.2009 angenommen.

### 2.4 Basel-Stadt

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 21.4.2009 einen Entwurf zur Änderung des Steuergesetzes überwiesen. Hauptpunkt der Vorlage bildet die Umsetzung der vom Bund beschlossenen Unternehmenssteuerreform II<sup>31</sup> (allerdings ohne Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen und ohne Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer). Die Gesetzesvorlage sieht des Weiteren die Übernahme der bundesrechtlichen Vorgaben zur vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen und zur straflosen Selbstanzeige,<sup>32</sup> die Abschaffung der Dumont-Praxis<sup>33</sup> und die Anpassung verschiedener Bestimmungen an das Gaststaatgesetz<sup>34</sup> vor. Vorgeschlagen wird mit dem Gesetzesentwurf schliesslich die Möglichkeit der Amtshilfe an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone sowie die Vorverlegung des Fälligkeitstermins für den Bezug der periodischen Steuern vom 31.5. auf den 31.3. des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahrs.

23 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

24 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

25 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

26 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

27 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

28 S. www.ar.ch – Amtsblatt Nr. 38 (vom 18.9.2009), S. 1212 ff.  
29 S. Gesetzgebungs-Agenda 2008/4, Abschn. 2.3, FStR 2008, 315.

30 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

31 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

32 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

33 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

34 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

Die Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) des Grossen Rats stimmte in ihrem Bericht vom 18.9.2009 den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen im Wesentlichen zu. Sie hat die Gesetzesvorlage jedoch mit Bestimmungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ergänzt (Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen des Geschäfts- und des Privatvermögens zu 50 %, bei gleicher Methode wie im Bund). Von der Kommission nicht befürwortet wird die vom Regierungsrat vorgeschlagene Vorverlegung der Steuerfälligkeit. Die Neuerungen sollen je nach Bundesvorgabe per 2010 oder 2011 in Kraft treten. Der Gesetzesentwurf und die Berichte des Regierungsrats und der WAK sind im Internet einsehbar.<sup>35</sup>

Daneben sind noch diverse Motionen hängig, die der Grosse Rat dem Regierungsrat zwecks Revision des Steuergesetzes überwiesen hat. Die Motion Vitelli vom 7.11.2007 fordert eine Befreiung von der Handänderungssteuer für Wohngenossenschaften. Die Motion Malama vom 21.1.2009 möchte einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression. Die Motion Jans vom 6.5.2008 verlangt die Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand. Die Motion Burckhardt vom 3.6.2009 wünscht eine Teilbesteuerung der Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen. Die Motion Frehner vom 3.6.2009 schliesslich fordert die Möglichkeit einer Fristverlängerung für «Tarifkorrektur»-Gesuche bei der Quellensteuer.

Steuerliche Erleichterungen verlangen auch drei Volksinitiativen. Die am 3.7.2009 zustandegekommene SVP-Initiative «Konkurrenzfähige Einkommenssteuern für den Mittelstand im Vergleich zu Baselland (Mittelstandsinitiative)» möchte eine Reduktion der Steuersätze beim Einkommenssteuertarif. Die FDP-Initiative «Milderung der Vermögenssteuer bei Familien und Gewerbe» vom 3.7.2009 wünscht eine Verdoppelung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer. Die CVP-Initiative «Milderung der doppelten Besteuerung der KMU» vom 15.8.2009 schliesslich fordert eine Teilbesteuerung der Dividenden nach dem Teilsatzverfahren.

## 2.5 Bern

Der Regierungsrat hat am 12.8.2009 eine Teilrevision des Steuergesetzes zuhanden des Grossen Rats verabschiedet. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, soll zukünftig der für die direkte Bundessteuer massgebliche höhere Eigenmietwert für die Besteuerung herangezogen werden;

- Aufnahme der Praxis, wonach die Verzugszinspflicht weder durch das Ergreifen eines Rechtsmittels noch durch die Gewährung einer Zahlungserleichterung berührt wird, ins Steuergesetz;
- Einführung des jährlichen Ausgleichs der kalten Progression;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Einführung des proportionalen Gewinnsteuertarifs unter gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes auf 3,5 % (einfache Steuer);
- Aufnahme von neuen Bestimmungen zur detaillierteren Regelung des Steuererlasses;
- Umsetzung von Bundesrecht: Unternehmenssteuerreform II,<sup>36</sup> Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,<sup>37</sup> Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,<sup>38</sup> Gaststaatsgesetz.<sup>39</sup>

Die vorberatende Kommission hat sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst. Sie möchte weitergehende Entlastungen vornehmen. Insbesondere spricht sie sich für eine deutlich grössere Senkung der Einkommenssteuertarife und für Entlastungen bei der Vermögenssteuer aus. Auf die Einführung eines proportionalen Gewinnsteuertarifs unter gleichzeitiger Senkung des Steuersatzes möchte die vorberatende Kommission hingegen verzichten. Sie sieht – wie vom Regierungsrat vorgeschlagen – den jährlichen Ausgleich der kalten Progression auf den Einkommenssteuertarifen vor. Bei den übrigen Tarifen und Abzügen schlägt sie gegenüber heute aber einen rascheren Ausgleich vor, und zwar bereits bei einer Teuerung von 3 % statt wie bisher erst bei einer solchen von 5 %. Die vorberatende Kommission will dem Grossen Rat die Möglichkeit einräumen, die Entlastungen beim Einkommenssteuertarif erst auf das Jahr 2012 in Kraft zu setzen.

Die 1. Lesung der Steuergesetzrevision 2011 findet voraussichtlich in der Novembersession 2009 statt; die 2. Lesung ist für die Märzsession 2010 geplant. Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2011 vorgesehen. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.<sup>40</sup>

35 S. [www.steuerverwaltung.bs.ch/stgg-gesetzesmaterialien.htm](http://www.steuerverwaltung.bs.ch/stgg-gesetzesmaterialien.htm).

36 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

37 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

38 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

39 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

40 S. [www.fin.be.ch/site/sv-steuerverwaltung.htm](http://www.fin.be.ch/site/sv-steuerverwaltung.htm).



## 2.6 Freiburg

Der Staatsrat hat am 1.9.2009 eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern verabschiedet. Geplant sind insbesondere folgende Massnahmen:

- Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder um Fr. 1000 und des maximalen Abzugs für Betreuungskosten pro Kind um Fr. 1500;
- Senkung der Besteuerung der Kapitaleistungen aus Vorsorge um durchschnittlich 10,8 %;
- Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuern aller juristischen Personen um 5 %;
- Anpassungen an die geänderte Bundesgesetzgebung: Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,<sup>41</sup> Abschaffung der Dumont-Praxis.<sup>42</sup>

Die Änderungen sollen am 1.1.2010 in Kraft treten.

## 2.7 Genf

An der Volksabstimmung vom 27.9.2009 wurde das Gesetz 10 218 angenommen. Die Gewinnsteuer wird damit an die Kapitalsteuer angerechnet, wobei die Reduktion der Kapitalsteuer aber max. Fr. 8500 beträgt. Die Reduktion wird sich auf die Berechnung der kantonalen Zuschläge auswirken, nicht aber auf die Steuer, die zugunsten der Gemeinden erhoben wird. Das Gesetz 10 218 tritt rückwirkend auf den 1.1.2009 in Kraft.

Das vom Grossen Rat am 12.6.2009 erlassene Gesetz über die Besteuerung der natürlichen Personen (Gesetz 10 199) wurde in der Volksabstimmung vom 27.9.2009 ebenfalls angenommen. Im Wesentlichen geht es um Folgendes:

- Neuordnung der gegenwärtig 5 Gesetze über die Besteuerung der natürlichen Personen (betr. Einkommen und Vermögen) mit diversen Aktualisierungen;
- Einführung eines Stufentarifs bei der Einkommenssteuer anstelle der gegenwärtigen, wenig transparenten mathematischen Formel;
- Ersatz des Doppeltarifs durch einen Einheitstarif mit Vollsplitting;
- Abschaffung des Systems des Rabatts auf der Einkommenssteuer, dafür Einführung eines Abzugs von Fr. 500 bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten und eines Kinderbetreuungskostenabzugs von max. Fr. 4000 pro Kind bis zum Alter von 12 Jahren. Abgesehen von der Tatsache, dass der gegenwärtige zusätzliche Rabatt für die Kinderbetreuung abgeschafft

wird, ist der Abzug der effektiven Kosten nicht mehr auf Einelternfamilien beschränkt. Zudem ist ein Abzug für Familienlasten enthalten (Fr. 9000 im Jahr 2010 und Fr. 10 000 ab dem Jahr 2011). Und schliesslich wird ein degressiver Abzug für alleinstehende AHV-/IV-Rentner und -Rentnerinnen von max. Fr. 10 000 eingeführt und für ein AHV-/IV-Rentnerpaar von max. Fr. 11 500;

- Steuerfreiheit für altrechtliche Renten aus der 2. Säule im Umfang von 20 % (analog zum System bei der direkten Bundessteuer);
- Begrenzung des Abzugs für die Krankenkassen- und Unfallversicherungsprämien auf einen Betrag, der dem Doppelten der durchschnittlichen kantonalen Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfallversicherung) entspricht, welche vom Bundesamt für Gesundheit pro Altersklasse der Versicherten festgesetzt wird. Derzeit ist der Abzug unbegrenzt;
- Senkung des Selbstbehalts bei den Krankheitskosten von 1 % auf 0,5 % des Nettoeinkommens;
- Begrenzung der kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern auf 60 % des steuerbaren Nettoeinkommens (ab 2011). Findet eine Reduktion statt, so wird diese auf die Vermögenssteuer angerechnet.

Das Gesetz 10 199 sieht eine Koordinationsbestimmung mit dem Gesetz 10 247<sup>43</sup> vor, indem es für die Bestimmungen für die natürlichen Personen, die aus der Unternehmenssteuerreform II<sup>44</sup> herrühren – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Milderung der Dividendenbesteuerung und über die dringenden Massnahmen –, die Inkraftsetzung auf den 1.1.2011 vorsieht. Im Übrigen ist geplant, dass das Gesetz 10 199 am 1.1.2010 in Kraft tritt.

## 2.8 Graubünden

Der Grosse Rat hat am 18.6.2009 die Teilrevision des Steuergesetzes beraten. Die Referendumsfrist ist am 23.9.2009 unbenutzt abgelaufen, sodass die Gesetzesänderungen auf den 1.1.2010 in Kraft gesetzt werden können. Die wesentlichen Revisionspunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Wechsel zu einer proportionalen Gewinnsteuer von 5,5 % einfache Steuer (heute: progressiver Tarif mit Maximum von 7 %);

41 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

42 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

43 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 2.6, FStR 2009, 244.

44 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

- Reduktion der Vermögenssteuer durch Erhöhung der Steuerfreibeträge (Fr. 63 000 für Alleinstehende, Fr. 126 000 für Ehepaare und Fr. 25 000 für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird) sowie Reduktion der Maximalbelastung von 2,25 ‰ auf 1,75 ‰;
- Erhöhung der Kinderabzüge auf Fr. 6000 (Vorschulalter), Fr. 9000 (minderjährig und in Ausbildung) und Fr. 18 000 (in Ausbildung mit auswärtigem Wochenaufenthalt);
- Erhöhung des maximalen Abzugs für die externe Kinderbetreuung von Fr. 6000 auf Fr. 10 000;
- rascherer Ausgleich der kalten Progression: Anpassung schon bei einer Grenze von 3 % (die Indexanpassung auf 103 % wird bereits auf den 1.1.2010 wirksam);
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um Inkasodienstleistungen für Dritte (Kanton, Gemeinden, Kreise, Gerichte etc.) anbieten zu können;
- Abschaffung der Dumont-Praxis auf den gleichen Zeitpunkt wie im DBG;<sup>45</sup>
- Anpassungen an das harmonisierte Bundessteuerrecht: Unternehmenssteuerreform II<sup>46</sup> (Inkrafttreten auf 2011), Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,<sup>47</sup> Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,<sup>48</sup> Gaststaatgesetz.<sup>49</sup>

Die Steuerausfälle werden inkl. des Ausgleichs der kalten Progression für Kanton und Gemeinden auf je Fr. 43 Mio. geschätzt. Die Vorlage kann im Internet eingesehen werden.<sup>50</sup>

## 2.9 Luzern

Der Kantonsrat setzt mit der von ihm verabschiedeten Steuergesetzrevision 2011 die Politik der kontinuierlichen Steuerentlastungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Luzern fort. Er hat insbes. folgende Änderungen des Steuergesetzes beschlossen:

- Halbierung der Gewinnsteuer: Nach der auf 2010 beschlossenen Senkung der Gewinnsteuer um 25 % wird diese auf 2012 nochmals halbiert. Der Kanton Luzern wird damit ab 2012 mit einer Gewinnsteuerbelastung von rd. 4,0 % - 6,5 % (je nach Gemeinde) den ersten Rang unter den Kantonen einnehmen;
- Entlastung des Mittelstands bei der Einkommenssteuer und Ausgleich der kalten Progression: Die mittleren Einkommen werden nochmals spürbar entlastet. Gleichzeitig wird im Hinblick auf den Standortwettbewerb eine Abflachung des Progressionsverlaufs bei den höheren Einkommen vorgenommen. Zudem wird die kalte Progression beim Tarif und bei den Abzügen vorzeitig ausgeglichen;
- Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs: Für die Eigenbetreuung der Kinder können neu Fr. 2000 abgezogen werden. Fremdbetreuungskosten für Kinder können nur so weit geltend gemacht werden, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von Fr. 2000 übersteigen. Der generelle Kinderbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug werden für Kinder bis 15 Jahre gewährt. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit wird der Abzug gesamthaft im Maximum Fr. 6700 betragen;
- Höchstbelastung: Die Bestimmungen über die steuerliche Höchstbelastung der natürlichen Personen werden vereinfacht und den gesenkten Steuern angepasst;
- Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer: Die nicht mehr zeitgemässe Schlechterstellung von Stief- und Pflegekindern gegenüber den leiblichen Nachkommen bei der Erbschaftssteuer wird beseitigt;
- Einsicht in Steuerdaten: Die öffentliche Auflage des Steuerregisters sowie die Auskunftserteilung über die Steuerfaktoren werden vorab aus Gründen des vermehrten Persönlichkeitsschutzes abgeschafft;
- Änderung des Handänderungssteuergesetzes: Neu erfolgt die Berechnung der Handänderungssteuer nur noch bei Rechtsgeschäften unter nahestehenden Personen auf der Grundlage des sog. subsidiären Handänderungswerts (Katasterwert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken bzw. um 200 % erhöhter Katasterwert bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht in der Bauzone liegen). Bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten wird dagegen die Berechnung der Handänderungssteuer aufgrund des vereinbarten Kaufpreises vorgenommen;
- Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes: Grundstückgewinne ausserkantonaler Liegenschaftshändlerinnen und -händler werden neu nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen. Ferner wird die Bestimmung über den

45 Bundesrechtliche Vorgabe: BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

46 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

47 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

48 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

49 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

50 S. [www.kantonsamtsblatt.ch/amtliches/doks/2009/2392-2426.pdf](http://www.kantonsamtsblatt.ch/amtliches/doks/2009/2392-2426.pdf).

Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gelockert. Die Einschränkung des Steueraufschubs im Verhältnis der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräussernten Grundstücks zum Ersatzgrundstück wird aufgegeben;

- Anpassungen an das Bundesrecht: Die notwendige Anschlussgesetzgebung in den Bereichen Unternehmenssteuerreform II<sup>51</sup> (u. a. Milderung der Doppelbelastung von Personen mit massgeblichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, erleichterte Liquidation bei Selbständigerwerbenden, aber keine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer), kollektive Kapitalanlagen,<sup>52</sup> Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,<sup>53</sup> Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,<sup>54</sup> Gaststaatgesetz<sup>55</sup> sowie Abzug der Instandstellungskosten für neu erworbene Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis)<sup>56</sup> wird im kantonalen Recht umgesetzt.

Die Stimmberechtigten haben die Steuergesetzrevision 2011 in der Volksabstimmung vom 27.9.2009 angenommen. Die Änderungen treten grundsätzlich am 1.1.2011 in Kraft. Die Halbierung der Gewinnsteuer tritt am 1.1.2012 in Kraft. Für einzelne Bestimmungen legt der Regierungsrat das Inkrafttreten noch fest.

## 2.10 Nidwalden

Der Regierungsrat wird voraussichtlich am 27.10.2009 die Botschaft für eine Teilrevision des Steuergesetzes an den Landrat verabschieden. Vorgesehen sind im Wesentlichen folgende Massnahmen:

- Senkung des Maximalsteuersatzes bei der Einkommenssteuer von 3 % auf 2,75 %;
- Einführung eines Kinderabzugs von Fr. 3000 für die Eigenbetreuung;
- Senkung der festen Gewinnsteuer für juristische Personen von 9 % auf 6 %;

51 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

52 BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) (vom 23.6.2006), SR 951.31.

53 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

54 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

55 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

56 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

- Senkung der festen Kapitalsteuer für juristische Personen von 1 ‰ auf 0,1 ‰;
- Ausgleich der kalten Progression;
- Steuerbefreiung der Unternehmensnachfolge und von Zuwendungen an Unternehmensstiftungen;
- Anpassungen an das Bundesrecht: Gaststaatgesetz,<sup>57</sup> Unternehmenssteuerreform II,<sup>58</sup> steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis),<sup>59</sup> Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige.<sup>60</sup>

## 2.11 Schaffhausen

Die Stimmberechtigten haben am 27.9.2009 sowohl die Volksinitiative «Die Bierdeckel-Steuererklärung»<sup>61</sup> (vergleichbar mit Easy Swiss Tax) als auch die Volksinitiative «Schluss mit der Diskriminierung der klassischen Familie»<sup>62</sup> (Abschaffung des Kinderbetreuungsabzugs und Umlegung der dadurch erzielten Mehrsteuern auf den Kinderabzug) abgelehnt.

## 2.12 Solothurn

Der Regierungsrat hat am 30.6.2009 eine Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Hauptpunkte der Vorlage bilden die notwendigen Anpassungen an das neue Bundesrecht, insbesondere die Unternehmenssteuerreform II,<sup>63</sup> das EMRK-konforme Strafverfahren (Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung),<sup>64</sup> Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige.<sup>65</sup> Soweit bei der Unternehmenssteuerreform II für die Kantone ein ge-

57 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

58 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

59 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

60 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

61 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 2.11, FStR 2009, 247.

62 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 2.11, FStR 2009, 247.

63 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

64 BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (vom 20.12.2006), AS 2007, 2973.

65 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

gesetzgeberischer Freiraum besteht, schlägt der Regierungsrat vor:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung: Wechsel vom Halbsatzverfahren zur Teilbesteuerung analog zur direkten Bundessteuer. Erträge aus massgeblichen Beteiligungen von mind. 10 % sollen im Privatvermögen zu 60 %, im Geschäftsvermögen zu 50 % besteuert werden;
- die Gewinnsteuer soll an die Kapitalsteuer der juristischen Personen angerechnet werden;
- bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit soll der Liquidationsgewinn, der nicht zur Vorsorge verwendet wird, für die Bestimmung des Steuersatzes durch 4 dividiert werden. Vorgesehen ist dabei aber ein Mindestsatz von 4 %.

Die Vorlage enthält ausserdem folgende Neuerungen:

- Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von Fr. 200 bei persönlicher Zugehörigkeit, von Fr. 100 bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit (je einfache Staatssteuer);
- Angleichung des Einspracheverfahrens für die Staatssteuer an jenes der direkten Bundessteuer;
- Einführung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber;
- Erfassung von Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall, die nicht der Einkommenssteuer unterliegen, mit der Erbschaftssteuer;
- Befreiung von erbrechtlichen Zuwendungen und Schenkungen an Eltern von der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Vorlage, die auf den 1.1.2011 in Kraft treten soll, rechnet mit Mindererträgen von rd. Fr. 7,6 Mio. für den Kanton und Fr. 9 Mio. für die Einwohnergemeinden. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 30.9.2009. Die Ergebnisse werden zurzeit ausgewertet. Weitere Entlastungen im Umfang von Fr. 12 Mio. für den Kanton und von Fr. 14 Mio. für die Gemeinden, die mit der letzten Revision beschlossen worden sind, werden 2012 in Kraft treten.

Ebenfalls am 30.6.2009 hat der Regierungsrat mit einer Verordnungsänderung beschlossen, die Dumont-Praxis auf kantonaler Ebene gleichzeitig mit der direkten Bundessteuer auf den 1.1.2010 aufzuheben.<sup>66</sup>

Die Volksinitiative des kantonalen Hauseigentümergebietes «Willkommen im Kanton Solothurn – Ja zur steuerfreien Handänderung von selbst genutztem Wohneigentum» will den Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum

von der Handänderungssteuer befreien.<sup>67</sup> In der Mai-Session hat der Kantonsrat die Initiative abgelehnt. Entgegen dem Antrag des Regierungsrats verzichtet er aber darauf, dem Volk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Die Volksabstimmung findet am 29.11.2009 statt.

## 2.13 St.Gallen

Der Kantonsrat hat am 21.4.2009 der von der CVP lancierten Gesetzesinitiative «50 % mehr Kinderabzüge!» zugestimmt<sup>68</sup> und den von der Regierung unterbreiteten Gegenvorschlag<sup>69</sup> abgelehnt. Demnach werden die Kinderabzüge erhöht, und zwar für noch nicht schulpflichtige Kinder von Fr. 4800 auf Fr. 7200 und für Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung von Fr. 6800 auf Fr. 10 200. Die Referendumsfrist ist am 15.6.2009 unbenutzt abgelaufen. Der entsprechende VII. Nachtrag zum Steuergesetz tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Ausserdem hat der Kantonsrat am 3.6.2009 den VI. Nachtrag zum Steuergesetz erlassen. Es geht dabei im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Erhöhung des Abzugs für Kinderfremdbetreuungskosten von max. Fr. 5000 auf max. Fr. 7500;
- Anwendung des reduzierten Einkommenssteuertarifs bereits auf den 1.1.2010 statt wie ursprünglich vorgesehen auf den 1.1.2011;
- rascherer Ausgleich der kalten Progression (Anpassungsvorschlag der Regierung an den Kantonsrat bereits bei einer Änderung des Landesindex der Konsumentenpreise um wenigstens 3 % statt wie bisher 8%);
- Anpassungen an Bundesrecht: Gaststaatgesetz,<sup>70</sup> Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige,<sup>71</sup> steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis);<sup>72</sup>
- Senkung der Bandbreite bei der Grundsteuer von bisher 0,3 ‰ - 1,0 ‰ auf 0,2 ‰ - 0,8 ‰ des massgebenden Grundstückswerts.

Die Referendumsfrist ist am 27.7.2009 unbenutzt abgelaufen. Die Änderungen treten am 1.1.2010 in Kraft.

66 Bundesrechtliche Vorgabe: BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

67 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/2, Abschn. 2.13, FSr 2009, 159.

68 S. www.sgh.ch – Publikationen & Services – Publikationen – ABI Nr. 19 (vom 4.5.2009), 1309.

69 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/2, Abschn. 2.14, FSr 2009, 159.

70 BG über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (vom 22.6.2007), SR 192.12.

71 BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (vom 20.3.2008), AS 2008, 4453.

72 BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.



### 2.14 Tessin

Der Grosse Rat hat am 3.6.2009 eine Senkung des Gewinnsteuertarifs auf 8,5 % des Reingewinns beschlossen. Diese Gesetzesänderung soll ab Steuerperiode 2010 gelten. Gegen die Vorlage ist das Referendum ergriffen worden. Die Volksabstimmung findet am 29.11.2009 statt.

Der Regierungsrat hat zudem entschieden, die Dumont-Praxis<sup>73</sup> auf den 1.1.2010 abzuschaffen.

### 2.15 Thurgau

Das Volk hat an der Abstimmung vom 27.9.2009 die Teilrevision des Steuergesetzes,<sup>74</sup> die insbesondere die Einführung einer Flat Rate Tax vorsah, abgelehnt.

### 2.16 Uri

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, ein neues Steuergesetz mit weiteren Steuersenkungen auszuarbeiten. Damit soll die Standortattraktivität des Kantons Uri im Vergleich zu den übrigen Zentralschweizer Kantonen erhöht werden. Das künftige Steuergesetz umfasst eine Totalrevision des Steuergesetzes, des Grundstückgewinnsteuergesetzes und des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. In materieller Hinsicht geht es im Wesentlichen um folgende Punkte:

- massvolle Senkung des Einkommens- und Vermögenssteuersatzes;
- Erhöhung des Eigenmietwertabzugs;
- moderate Senkung des Gewinnsteuersatzes;
- Neuregelung des Tarifs der Grundstückgewinnsteuer.

Die Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2011 wird voraussichtlich Ende 2009 durchgeführt. Das neue Gesetz soll per 1.1.2011 in Kraft treten.

### 2.17 Zug

Der Kantonsrat hat am 27.8.2009 in 2. Lesung der Entlastung des Mittelstands bei der Einkommenssteuer um bis zu 28 % zugestimmt. Die Entlastung wird durch gezielte Anpassungen bei den entsprechenden Tarifstufen erreicht. Zusätzlich wird die kalte Progression ausgeglichen. Die Referendumsfrist läuft bis zum 3.11.2009. Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2010 geplant.

### 2.18 Zürich

Mit einer am 12.8.2009 verabschiedeten Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Steuergesetzrevision zum Nachvollzug der in der Unternehmenssteuerreform II<sup>75</sup> vorgesehenen Änderungen.

Am 30.9.2009 hat der Regierungsrat eine weitere Vorlage verabschiedet, in der er zu den zwei Referenden mit Gegenvorschlägen von Stimmberechtigten Stellung nimmt, die gegen die Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 betreffend Steuerentlastungen für natürliche Personen eingereicht wurden. Der Regierungsrat lehnt beide Gegenvorschläge von Stimmberechtigten ab. Ausserdem beantragt er dem Kantonsrat, einen Gegenvorschlag für teilweise ungültig zu erklären.

Am 30.3.2009 hat der Kantonsrat die Steuergesetzrevision betreffend Steuerentlastungen für natürliche Personen verabschiedet. In dieser Steuergesetzrevision sind, neben dem Ausgleich der kalten Progression, Steuerentlastungen für niedrige und hohe Einkommen, hohe Vermögen und Familien vorgesehen.

In der Folge wurde gegen diese Steuergesetzrevision das Kantonsratsreferendum ergriffen. Zudem wurden, gestützt auf Art. 35 der Kantonsverfassung, zwei Referenden mit Gegenvorschlägen von Stimmberechtigten eingereicht.

Mit dem Gegenvorschlag von Stimmberechtigten «Eine nachhaltige Steuerstrategie» wird zum einen eine im Vergleich zur Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 tiefere Entlastung für hohe Einkommen und zum anderen eine Änderung des Strassengesetzes vorgeschlagen. Gemäss der vorgeschlagenen Änderung des Strassengesetzes sollen die Kosten für die Gemeindestrassen neu aus dem kantonalen Strassenfonds finanziert werden. Damit sollen, so die Begründung des Gegenvorschlags, die Ausfälle kompensiert werden, die den Gemeinden aus der Steuergesetzrevision entstehen.

Der weitere Gegenvorschlag von Stimmberechtigten «Tiefere Steuern für Familien» sieht einen anderen Einkommenssteuertarif vor. Im Vergleich zur Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 sollen die Einkommen im unteren und mittleren Bereich zusätzlich entlastet und die hohen Einkommen mehr belastet werden. Neben dem Verzicht auf eine Entlastung der hohen Vermögen soll zudem der Kinderabzug als Abzug vom steuerbaren Einkommen durch eine Kindergutschrift auf der einfachen Staatssteuer ersetzt werden.

73 Bundesrechtliche Vorgabe: BG über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (vom 3.10.2008), AS 2009, 1515.

74 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 2.16, FStR 2009, 248 f.

75 BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (vom 23.3.2007), AS 2008, 2893.

Die Änderungen, die in den beiden Gegenvorschlägen vorgesehen werden, waren zuvor auch Gegenstand von Minderheitsanträgen, die im Kantonsrat anlässlich der Beratung über die Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 abgelehnt wurden.

In seiner Stellungnahme zu den Gegenvorschlägen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, zunächst den Gegenvorschlag von Stimmberechtigten «Eine nachhaltige Steuerstrategie» für teilweise ungültig zu erklären, wobei er sich auf ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Felix Uhlmann, Universität Zürich, stützt. Nach diesem Gutachten verletzt der Gegenvorschlag den Grundsatz der Einheit der Materie und weist keinen hinreichenden Sachzusammenhang zur Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 auf. Nach Meinung des Regierungsrats ist der Gegenvorschlag jedoch gültig, soweit er eine im Vergleich zur Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 tiefere Entlastung für hohe Einkommen vorsieht.

Weiter beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 anzunehmen und den gültigen Teil des Gegenvorschlags «Eine nachhaltige Steuerstrategie» sowie den Gegenvorschlag «Tiefere Steuern für Familien» abzulehnen. Nach Auffassung des Regierungsrats kann nur mit der Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 erreicht werden, dass der Kanton Zürich auch für Steuerpflichtige mit sehr hohem Einkommen und hohem Vermögen im interkantonalen Vergleich wieder konkurrenzfähig wird. Zusätzliche Entlastungen im unteren und mittleren Einkommensbereich, wie sie im Gegenvorschlag «Tiefere Steuern für Familien» vorgesehen werden, sind jedoch nicht angezeigt. Was insbesondere den mittleren Einkommensbereich anbelangt, nimmt der Kanton Zürich im interkantonalen Vergleich schon heute eine sehr gute Position ein. Zudem wird auch die im letzteren Gegenvorschlag vorgesehene Kindergutschrift abgelehnt.

Die Volksabstimmung über die Steuergesetzrevision vom 30.3.2009 und die Gegenvorschläge von Stimmberechtigten findet voraussichtlich im Juni 2010 statt.

### 3 Doppelbesteuerungsabkommen

#### 3.1 Informationsaustausch

Nachdem die Schweiz bis Jahresmitte die Verhandlungen über eine Anpassung der Amtshilfebestimmung in den bestehenden DBA mit Dänemark, Frankreich, Japan, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen und den USA mit der Paraphierung von Protokollen hat ab-

schliessen können,<sup>76</sup> galt es, die ausgehandelten Abkommensrevisionen so rasch als möglich zu unterzeichnen, um von der «grauen Liste» der OECD gestrichen werden zu können:

- Unterzeichnet wurden die Protokolle mit neun Staaten, nämlich mit *Dänemark* am 21.8.2009, mit *Luxemburg* am 25.8.2009, mit *Frankreich* am 27.8.2009, mit *Norwegen* am 31.8.2009, mit *Österreich* am 3.9.2009, mit *Grossbritannien* am 7.9.2009, mit *Mexiko* am 18.9.2009, mit *Finnland* am 22.9.2009 und mit den *USA* am 23.9.2009.
- Das am 1.6.2007 in Kraft gesetzte Revisionsprotokoll mit *Spanien*, das den Austausch der für die Anwendung des Abkommens sowie für die Durchführung des internen Rechts im Falle von Holdinggesellschaften und bei Betrugsdelikten und dergleichen notwendigen Informationen vorsieht, enthält eine Meistbegünstigungsklausel für den Fall, dass die Schweiz mit einem EU-Staat einen weitergehenden Informationsaustausch vereinbart. Mit der Unterzeichnung der Protokolle mit den EU-Staaten Dänemark, Luxemburg, Frankreich, Österreich und Grossbritannien wurde diese Meistbegünstigungsklausel ausgelöst. Spanien wird deshalb so behandelt, als habe die Schweiz mit diesem Staat eine Amtshilfebestimmung nach dem OECD-Standard vereinbart.
- Mit Dänemark konnte am 22.9.2009 ein Briefwechsel betreffend die Ausdehnung des Protokolls vom 21.8.2009 auf die Färöer-Inseln unterzeichnet werden.
- Schliesslich wurde mit Katar am 13.8.2009 ein neues Abkommen paraphiert, das ebenfalls eine Amtshilfebestimmung nach dem OECD-Standard enthält (vgl. zu diesem Abkommen Abschn. 3.2 hiernach).

Damit konnte das erste Zwischenziel (Unterzeichnung von mind. 12 Abkommen mit einer Amtshilfebestimmung nach dem OECD-Standard) erreicht werden. Die Schweiz figuriert nun nicht mehr auf der «grauen Liste» der OECD.

Ausserdem wurden mit weiteren Staaten Verhandlungen über eine solche Anpassung der Amtshilfebestimmung geführt. Am 1.7.2009 wurde mit *Polen* ein Protokoll paraphiert. Dieses ist – gleich wie die Vereinbarungen mit Japan und den Niederlanden – noch nicht unterzeichnet worden. Auch mit *Singapur* wurde am 28.8.2009 ein Protokoll paraphiert, doch werden im November 2009 neuerliche Verhandlungen über eine Ausweitung des Kreises

76 S. Gesetzgebungs-Agenda 2009/3, Abschn. 3, FSr 2009, 250.

der zu revidierenden Abkommensbestimmungen aufgenommen.

Mit *Belgien, Deutschland, Italien* und *Südafrika* sind Verhandlungen im Gang, und mit weiteren Staaten ist die Aufnahme von Verhandlungen terminiert worden.

### 3.2 Katar

Bisher bestand zwischen der Schweiz und Katar kein DBA. Am 24.9.2009 konnte nun der am 7.2.2009 paraphierte und in der Folge durch ein am 13.8.2009 paraphiertes Protokoll ergänzte Entwurf für ein Einkommenssteuerabkommen unterzeichnet werden.

Das Abkommen folgt formal weitgehend dem Musterabkommen der OECD. Aufgrund des Fehlens eines umfassenden Steuersystems in Katar enthält es jedoch gewisse Sonderregeln, bspw. in Bezug auf die Ansässigkeit. Diesbezüglich wurden für in Katar bzw. in der Schweiz ansässige Personen unterschiedliche Kriterien festgelegt. So gelten als in Katar ansässig natürliche Personen, die dort ihren ständigen Wohnsitz, ihren Lebensmittelpunkt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Gesellschaften oder andere juristische Personen, die dort errichtet worden sind oder ihre tatsächliche Geschäftsleitung in Katar haben. Der Begriff der in einem Vertragsstaat ansässigen Personen schliesst auch Pensionsinstitutionen sowie die nach öffentlichem Recht errichteten staatlichen Einrichtungen, einschliesslich der Staatsfonds, ein.

Bauausführungen und Montagen sowie damit im Zusammenhang stehende Überwachungstätigkeiten begründen eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer 6 Monate übersteigt. Die Montage von durch das Unternehmen hergestellten oder gelieferten Maschinen oder Ausrüstungen stellt jedoch ungeachtet der Dauer dieser Montage keine Betriebsstätte dar. Im Weiteren gelten Versicherungsaktivitäten (mit Ausnahme der Rückversicherung) als Betriebsstätte.

Für Dividenden wurden unterschiedliche Steuersätze vereinbart, nämlich 0 % für Dividendenzahlungen an den anderen Staat oder an öffentliche Einrichtungen dieses Staates, 5 % für Dividendenzahlungen an Gesellschaften bzw. 10 % für Dividendenzahlungen an natürliche Personen aus Beteiligungen ab 10 % und 15 % in den übrigen Fällen.

Für Zinsen und Lizenzgebühren steht das ausschliessliche Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat des Empfängers zu.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit können nicht nur dann im Tätigkeitsstaat besteuert werden, wenn eine feste Einrichtung vorliegt, sondern auch bei einem Aufent-

halt von mehr als 183 Tagen innerhalb einer Zwölfmonatsperiode.

Weil aus dem Ausland stammende Ruhegehälter in Katar nicht besteuert werden, wurde das Besteuerungsrecht zwecks Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung dem Quellenstaat zugewiesen.

Katar vermeidet die Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode. Die Schweiz wendet wie üblich die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt an und gewährt für in Katar an der Quelle besteuerte Dividenden die pauschale Steueranrechnung. Eine solche Anrechnung ist auch für aus Katar stammende Ruhegehälter vorgesehen.

Die Bestimmung über den Informationsaustausch entspricht dem OECD-Standard, ist sachlich jedoch auf die unter das Abkommen fallenden Steuern beschränkt.